

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

74 (24.10.1921)

# Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 74

Karlsruhe, den 24. Oktober

1921

## Inhalt:

Nr. 257. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals bei der deutschen Reichsbahn.

### A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 257. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals bei der deutschen Reichsbahn.

A. 3a. Zb 80. Nr. M 1643/1653. (Abl. 74. 24. 10. 21.) Im Anschluß an Erlaß vom 15. Juli 1921 A. 3a. Zb 80 Nr. M 1051 (Amtsblatt 47/1921) werden nachstehend die „Besonderen Ausführungsbestimmungen zur Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals bei der deutschen Reichsbahn (D.V.A.B. Bef. Ab.)“ veröffentlicht.

Die sich hiernach gegenüber den mit Erlaß vom 17. August 1921 A. 3a. Zb 80 vorläufig bekanntgegebenen besonderen Ausführungsbestimmungen ergebenden Abweichungen sind bei der Aufstellung der Übersichten, bei Führung der Dienstbücher und bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung zu berücksichtigen, etwa sich ergebende Mehrbeträge mit Wirkung vom 1. Juli d. J. nachzubezahlen.

Die gegenüber den seitherigen Vorschriften hauptsächlich zu berücksichtigenden Änderungen und Ergänzungen sind enthalten in den Ziffern:

12 zu § 2b Ziffer 3 der Dienstvorschrift (Zuschlag zum Stundengeld für Packmeister, sowie für Zugführer und Schlußschaffner bei luftgebremsten Zügen),

13 und 14 zu § 2b Ziffer 5 der Dienstvorschrift (Zuschlag zum Stundengeld für Lokomotivleerfahrten und Packwagenleerfahrten, Bewilligung eines Zuschlags zum Stundengeld bei Verwendung des Zugbegleitpersonals im Verschiebedienst außerhalb des Heimatbahnhofes),

15 d, e zu Ziffer 7a der allgemeinen Ausführungsbestimmungen (Zuschlag zum Stundengeld für Vorspann- und Schiebedienste und bei Packwagenleerfahrten),

21 zu § 3 der Dienstvorschrift (Vergütung an Begleiter von Lokomotiven, die in andere Bezirke überführt werden).

Zur Verständigung des Personals wird den Dienststellen dieses Amtsblatt in einer größeren als der üblichen Anzahl Fertigungen zugestellt. Nachbestellungen sind an das Rechnungsbüro, Druckfachenabteilung zu richten.

Die Aushändigung der Dienstvorschrift und der Ausführungsbestimmungen an alle Fahrbeamten wird erfolgen, sobald die vom Herrn Reichsverkehrsminister angeordnete Zusammenfassung der allgemeinen und besonderen Ausführungsbestimmungen in eine Ausführungsanweisung vom Ausschuß beraten und vom Herrn Reichsverkehrsminister genehmigt ist.

### Besondere Ausführungsbestimmungen

zur Dienstvorschrift über die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals bei der deutschen Reichsbahn.

(D.V.A.B. Bef. Ab.)

Zu § 2a und b der Dienstvorschrift:

1. a) Die den Heizkesselwagen beigegebenen Bediensteten und die Dienstfrauen erhalten die Sätze der Schaffner.
- b) Wagenaufscher, die zur Begleitung von Salonwagen verwendet werden, erhalten als Aufwandsentschädigung die besonders festzusetzende Vergütung.

Zu Ziffer 1 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

2. a) Die Dienstsicht umfaßt den gesamten Zeitraum, der zwischen zwei Ruhezeiten liegt.
- b) Der Berechnung des Stundengeldes ist die tatsächliche Dauer der Dienstsicht zugrunde zu legen. Es ist demnach jede Verlängerung der planmäßigen Dauer (z. B. infolge von Zugverspätungen) zu berücksichtigen. Dagegen sind Kürzungen der planmäßigen Dauer der Dienstsicht infolge Eintreffens der in der Dienst-einteilung vorgeschriebenen Züge vor der fahrplanmäßigen Ankunftszeit auf die Berechnung des Stundengeldes ohne Einfluß.
3. a) Jeder im Zugdienst beschäftigte Bedienstete hat persönlich ein Dienstbuch nach Vordruck zu führen.
- b) Die Einträge müssen deutlich geschrieben, genau und vollständig sein; unrichtige Einträge und Berechnungen werden disziplinarisch und unter Umständen auch strafrechtlich verfolgt.
- c) Das Dienstbuch ist am Monatsende vom Inhaber abzuschließen und nach Berechnung der Entschädigung auf Seite 4 unter „Aufgestellt“ zu unterzeichnen. Mit dieser Unterschrift wird die Richtigkeit der Einträge und Berechnungen bescheinigt.

- d) Die Monatsendsumme ist in jedem Dienstbuch auf einen durch zehn teilbaren Betrag aufzurunden.
  - e) Aufwandsentschädigungen für Dienstleistungen, die sich teilweise in den nächsten Monat erstrecken, sind in vollem Betrag im neuen Monat zu verrechnen.
  - f) Die Richtigkeit der Berechnungen ist von den Dienststellen bei sämtlichen Dienstbüchern festzustellen, die der Leistungen ist stichprobeweise bei mindestens 10 v. H. der Dienstbücher nachzuprüfen.
  - g) Die Aufwandsentschädigungen sind sodann in eine Zusammenstellung aufzunehmen und nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Zahlung anzuweisen. In diese Zusammenstellung sind auch die Nachdienstzulagen des Zugpersonals und die Vergütungen an die Schmierer aufzunehmen.<sup>1)</sup>
  - h) Um bei großen Dienststellen die rechtzeitige Auszahlung der Entschädigungen nicht zu verzögern, kann mit Zustimmung der Betriebsämter (Betriebsdirektionen, Inspektionen) die Nachprüfung der Leistungen nach der Anfertigung der Zusammenstellung vorgenommen werden.
4. In den Diensterteilungen (Dienstaussteilern) oder in besonderen Übersichten sind, soweit nötig auch für häufiger vorkommende Sonderleistungen, anzugeben:
- a) die planmäßige Dauer der Dienstschiicht;
  - b) die Zeiträume, für die Zuschläge zum Stundengeld bezahlt werden, gegebenenfalls auch die Art der Zuschläge (Schnellzugdienst, Personenzugdienst usw.);
  - c) die Zeiträume, für die das Entgelt für Ruhezeit außerhalb der Heimat gewährt wird unter Angabe des zu vergütenden Betrages;
  - d) die Dienstschiichten, für die der besondere Zuschlag nach Ziffer 9 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen verrechnet werden darf, unter Vermerk der Zugzahl, für die der Zuschlag zu bezahlen ist.
- Die Angaben unter b bis d können vom Personal unverändert in die Dienstbücher übertragen werden; zu der planmäßigen Dauer der Dienstschiicht (a) ist vor der Eintragung noch die etwaige Verlängerung infolge von Mehrleistung (z. B. Zugverspätung) zuzuschlagen.

Zu Ziffer 3 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

- 5. Die Bestimmung bezüglich der Probefahrten gilt nicht für die dauernd im Abnahmedienst verwendeten Lokomotivführer.
- 6. a) Die Sätze in § 2a II Ziffer 3 werden auch für Bereitschaftsdienst bei anderen Dienststellen desselben Heimatortes vergütet.
- b) Wird Zugbegleitpersonal während des Bereitschaftsdienstes vorübergehend zu anderen Leistungen am Heimatorte herangezogen, so wird dadurch die Vergütung für Bereitschaftsdienst nicht unterbrochen.

Zu Ziffer 3 und 5 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

- 7. Werden Fahrten zwischen Personenbahnhof und zugehörigem Abstellbahnhof oder umgekehrt von Rangierpersonal begleitet, so ist hierfür keinerlei Aufwandsentschädigung (weder Stundengeld noch Zuschlag) zu gewähren.

Zu Ziffer 5 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

- 8. Beim Rangierpersonal beginnt die für die Berechnung des Stundengeldes maßgebende Dienstschiichtdauer mit dem Zeitpunkt der Abfahrt von dem vorgeschriebenen Abfahrort, sie endigt mit der Ankunft am Abstellort innerhalb des Heimatbahnhofs.<sup>2)</sup>

Zu Ziffer 5 und 6 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

- 9. Wenn kein Einfahrtsignal vorhanden ist, gilt als Bahnhofsgrenze die Einfahrweiche.

Zu § 2b der Dienstvorschrift:

- 10. Für den Dienst auf Schmalspurlokomotiven werden ohne Rücksicht auf ihre Zylinderzahl die Sätze für zweizylindrige Lokomotiven vergütet.

Zu § 2b Ziffer 1 der Dienstvorschrift:

- 11. Zum Schnellzugdienst gehört auch der Eilzugdienst.

Zu § 2b Ziffer 3 der Dienstvorschrift:

- 12. Für den Dienst als Bademeister bei allen Zügen sowie als Zugführer und Schlusschaffner bei luftgebremsten Zügen ist der für den schweren Güterzugdienst vorgesehene Zuschlag zum Stundengeld zu gewähren.

Zu § 2b Ziffer 5 der Dienstvorschrift:

- 13. Zum übrigen Lokomotivdienst rechnen der Verschiebedienst, sofern er nicht nach Ziffer 7a der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen mit dem Sätze für den Zugdienst (Aufenthalte auf den Zwischenstationen) zu vergüten ist, ferner das Vorheizen, Wasserpumpen, Desinfizieren u.dgl., der von besonderen Gruppen ausgeführte Zurüstungs- und Abschlussdienst sowie der Bereitschaftsdienst auf der Lokomotive. Der Zuschlag zum Stundengeld gemäß § 2b Ziffer 5 der Dienstvorschrift ist dem Personal auch für Lokomotiveerfahrten (einzeln fahrende Lokomotiven) und Packwagenleerfahrten nach Ziffer 7a der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu gewähren. Für Fahrgastfahrten steht der Zuschlag nicht zu (vgl. auch Ziffer 15e).

<sup>1)</sup> Die Herstellung eines einheitlichen Vordrucks bleibt vorbehalten.

<sup>2)</sup> Soweit in der Dienstvorschrift oder in den Ausführungsbestimmungen der Ausdruck „Bahnhof“ vorkommt, sind darunter Bahnhöfe im Sinne von § 6<sup>(2)</sup> B.D. zu verstehen.

14. Wird Zugbegleitpersonal zum Verschiebedienst außerhalb des Heimatbahnhofes herangezogen, so erhält es einen Zuschlag zum Stundengeld in Höhe von 30  $\%$ , sofern nicht die Sätze für den Zugdienst (Aufenthalte auf den Zwischenstationen nach Ziffer 7 a der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen) zu vergüten sind.

Zu Ziffer 7 a der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

15. a) Als Endstation des Zuges einschließlich des zugehörigen Abstellbahnhofes gilt die Station, bis zu der ein Zug unter derselben Nummer von der Anfangstation an durchläuft. Dabei sind sämtliche Aufenthalte auf den Zwischenstationen ohne Rücksicht auf ihre Dauer in die Zuschlagstunden einzurechnen.
- b) Findet auf einer Zwischenstation Lokomotiv- oder Personalwechsel statt, so gilt diese für die Berechnung des Zuschlags beim abgehenden Personal als Endstation, beim zugehenden Personal als Anfangstation.
- c) Für Fahrten zwischen Personenbahnhof und zugehörigem Abstellbahnhof oder umgekehrt werden Zuschläge nur dann vergütet, wenn sie von denselben Personalen ausgeführt werden, die den besetzten Zug angebracht oder ihn zu begleiten haben.
- d) Der Zuschlag wird für sämtliche Vorspann- und Schiebedienste vergütet. Für die Höhe der Sätze ist die Zuggattung maßgebend, bei der Vorspann- usw.-dienst geleistet wird. Bei Probezügen usw. richtet sich die Höhe des Zuschlags nach dem Fahrplan. (Bei einem Probezug mit Schnellzugfahrzeiten sind beispielsweise die Sätze für den Schnellzugdienst zu vergüten.)
- e) Soweit für Packwagenleerfahrten ein zugbegleitender Beamter (Zugführer) vorgeschrieben ist, wird ihm ein Zuschlag zum Stundengeld in Höhe von 30  $\%$  gewährt. Das übrige mitfahrende Personal (also auch Lokomotivpersonal, das, ohne Dienst zu leisten, auf der Lokomotive oder im Packwagen mitfährt) ist als Fahrgast anzusehen.

Zu Ziffer 7 b der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

16. Die Bestimmung gilt auch für das Rangierpersonal.

Zu Ziffer 7 c der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

17. Die Pausen sind aus den Dienstplänen zu entnehmen.

Zu Ziffer 8 letzter Satz der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

18. Die Anhörung des Personals kann von den Betriebsämtern (Betriebsdirektionen, Inspektionen) den Dienststellen übertragen werden. Diese haben gegebenenfalls die Vorschläge den Ämtern vorzulegen, die sie ihrerseits nachzuprüfen und hierauf an die Eisenbahndirektionen (Eisenbahn-Generaldirektionen) weiterzugeben haben.

Zu Ziffer 9 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

19. Besondere Verhältnisse liegen dann vor, wenn die nach § 2 b zu vergütende Zeit in einem starken Mißverhältnis zu der nach § 2 a zu bezahlenden Dauer der Dienstsicht steht. Der Zuschlag zum Stundengeld und der besondere Zuschlag nach Ziffer 9 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen dürfen zusammen nicht höher sein, als sich ergeben würde, wenn für die ganze Dauer der Dienstsicht der Zuschlag nach § 2 b zu vergüten wäre.

Zu § 2 c der Dienstvorschrift:

20. Wird einem Beamten ausnahmsweise gestattet, seine Ruhezeit außerhalb des überwiesenen Aufenthaltsraums zuzubringen, so darf hierfür nur das Entgelt für Überweisung eines Aufenthaltsraums mit Bett berechnet werden.

Zu § 3 der Dienstvorschrift:

21. Begleiter von Lokomotiven, die nach anderen Bezirken überführt werden, erhalten an Stelle der Aufwandsentschädigung die bestimmungsmäßigen Reisekosten.

Zu Ziffer 10 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen:

22. Eine vorübergehende Abordnung liegt vor, wenn der Beamte, unbeschadet seiner persönlichen Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle, für die Dauer der Abordnung ausschließlich den dienstlichen Anordnungen des Vorstehers der anderen Dienststelle unterliegt. Hierbei ist es belanglos, ob er an dem neuen Dienstort Wohnung nimmt oder nach Erledigung der Dienstgeschäfte täglich an seinen ständigen Wohnsitz zurückkehrt. Dieser Umstand hat nur Einfluß auf die Höhe der Beschäftigungstagegelder.
23. Wenn Zugpersonal gezwungen ist, auf außerdeutschen Bahnhöfen seine Ruhezeit zu verbringen oder Mahlzeiten einzunehmen, so wird ihm hierfür ein besonderer Zuschlag gewährt. Dem Zugpersonal, das seinen dienstlichen Wohnsitz auf außerdeutschem Gebiet hat, wird ein Teil der Aufwandsentschädigung in außerdeutscher Währung bezahlt. Die in Betracht kommenden Eisenbahndirektionen (Eisenbahn-Generaldirektionen) haben dieserhalb alsbald dem Reichsverkehrsministerium zu berichten. Eine Abschrift dieses Berichts ist dem in der Einführungsverfügung bezeichneten Ausschuß zu übersenden.
24. Jedem Bediensteten ist die Dienstvorschrift samt Ausführungsbestimmungen auszuhändigen. Die hierfür sowie zur Ausstattung der Dienststellen erforderlichen Stücke sind bei der Eisenbahn-Generaldirektion in Stuttgart anzufordern.